

## Anlage 1

Regelungen zur Finanzierung der Standardqualität in den Kindertageseinrichtungen in Neumünster ab 01.01.2026:

### 1. Pädagogisches Personal

Den Kindertageseinrichtungen in Neumünster wird für die Bereitstellung des pädagogischen Personals der gesetzliche Rahmen zugestanden. Dieses ist über das Personalbudget nach § 38 KiTaG geregelt. Die Regelung entspricht damit den **gesetzlichen Vorgaben**. Unter dieser Kostenposition werden die Personalaufwendungen für die pädagogischen Betreuungskräfte erfasst. Demnach muss jede Kindertageseinrichtung in Neumünster ihr Personalbudget nach § 38 KiTaG einhalten.

### 2. Gebäudebezogene Kosten

#### a) Miete/Pacht – Räumlichkeiten angemietet:

Miete für genutzte Räumlichkeiten oder Pacht bei z. B. einer Außen-/Naturgruppe wird in **anfallender Höhe** übernommen. Nachweis: Mietvertrag  
Bei Veränderung des Mietvertrags oder der Eigentumsverhältnisse ist die Stadt vorab zu informieren. Die Anerkennungsfähigkeit der entstehenden Kosten wird durch die Stadt geprüft.

#### b) Miete/Leasing – Sonstiges:

Miete/Leasing für Büromaschinen o. ä. Wird in **anfallender Höhe** übernommen. Nachweis: Leasingvertrag

#### c) Gebäude-Abschreibungen:

Aufwendungen für Abschreibungen für Kita-Gebäude im Eigentum des Trägers werden unter Abzug von ggf. erhaltenen Fördermitteln anerkannt. Eine gesonderte Drucksache kann diese Regelung ersetzen. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.

#### Abschreibungen (außer Gebäude):

Investitionen (auch GWG und Sammelposten) können über die jährliche Haushaltsanmeldung beantragt werden. Es erfolgt die Anerkennung von Abschreibungen für Anschaffungen, die ab 01.01.2026 zugegangen sind.

#### d) Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) – Gebäude im Eigentum:

Kosten des Kapitaldienstes, soweit das Gebäude im Eigentum ist, werden in **anfallender Höhe** übernommen.

Voraussetzung: Beschluss der Ratsversammlung zur Übernahme des Kapitaldienstes

#### e) Gebäudeunterhaltung (Instandhaltung)

Regelung zur Instandhaltungsrückstellung ab 2026:

Eigentum: 7.000 EUR pro Hauptgruppe und Jahr werden zu Instandhaltungszwecken zur Verfügung gestellt.

Miete: 1.700 EUR pro Hauptgruppe und Jahr werden zu Instandhaltungszwecken zur Verfügung gestellt.

Nicht verwendete Mittel müssen einer Instandhaltungsrückstellung zugeführt werden. In besonderen Fällen können separate Anträge gestellt werden, aus denen zusätzliche direkte Abrechnungen von Aufwendungen erwachsen können.

- f) Energiekosten:
- Strom
  - Gas (Wärme)
  - Wasser/Abwasser
  - Betriebskosten (soweit Bestandteil im Mietvertrag)  
Werden in **anfallender Höhe** übernommen.
- g) Steuern/Abgaben/Versicherungen/Abfall:  
Anerkennung der **anfallenden Kosten**, soweit der Aufwand **durch den Betrieb der Kita bewirkt** wurde.
- h) Wartung technische Anlagen und Inspektion:  
Anerkennung der **anfallenden Kosten**, soweit der Aufwand **durch den Betrieb der Kita bewirkt** wurde.
- i) Reinigung/Hausmeister/Fremdpersonal oder Angestellte  
Reinigung: Pro 110 m<sup>2</sup> 5 Wochenstunden (Stundensatz 22,00 EUR)  
**gedeckt.**

Hausmeister und Gartentätigkeiten:

Für die Abrechnung von Leistungen, die zu Hausmeister- und Gartentätigkeiten zählen, wurde eine **Pauschale** gebildet. Rechnerisch wurde ein mittlerer Stundensatz zwischen gelernter und ungelernter Kraft angewendet mit 24,00 EUR. Aus der Kalkulation ergeben sich folgende Werte in Abhängigkeit von der Gruppenanzahl (der Annahme folgend, dass die Gruppenanzahl einen Indikator für die Höhe der Kosten bildet):

	2026/2027								
Anzahl der Gruppen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Haus & Garten	2.140,00 €	2.140,00 €	2.140,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.593,00 €	1.593,00 €	1.593,00 €

**Das Budget ist einzuhalten.**

- j) Investitionen inkl. GWG/Sammelposten  
Müssen über den Haushalt der Träger angemeldet werden und werden durch die Verwaltung priorisiert.
- k) EDV-Kosten  
Kosten für die EDV: Hardware- und Software, keine Personalkostenumlage für EDV-Abteilung, nur insoweit **anerkennungsfähig**, als dass die **Kosten direkt und unmittelbar für die Betrieb der Kita bewirkt** werden
- l) Rechts- und Beratungskosten:  
**Kosten** für Notar, Anwalt, Rechtsberatung, soweit die Kosten in **Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita stehen.**

### 3. Pädagogischer Sachbedarf

Zur Deckung des pädagogischen Sachbedarfs wurden **Pauschalen** in Abhängigkeit der Anzahl der Gruppen gebildet.

	2026/2027								
Anzahl der Gruppen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Aufwendungen für den medizinischen Bedarf	305,63 €	456,77 €	608,29 €	760,91 €	912,43 €	1.065,05 €	1.216,57 €	1.369,20 €	1.520,72 €
päd. Sachbedarf (Spiele, Spiel- und Bastelmaterial, Sportgeräte)	3.178,52 €	4.744,63 €	6.326,18 €	7.907,72 €	9.489,27 €	11.070,81 €	12.652,35 €	14.233,90 €	15.815,44 €
Bücher/ Zeitschriften	305,63 €	456,77 €	608,29 €	760,91 €	912,43 €	1.065,05 €	1.216,57 €	1.369,20 €	1.520,72 €
Öffentlichkeitsarbeit/Personalsuche	501,23 €	752,40 €	1.002,46 €	1.253,63 €	1.503,68 €	1.754,85 €	2.004,91 €	2.256,08 €	2.506,14 €
Fortbildung/ Weiterbildung	1.390,00 €	2.085,00 €	2.780,00 €	3.475,00 €	4.170,00 €	4.865,00 €	5.560,00 €	6.255,00 €	6.950,00 €
Bürobedarf Leitung	1.821,54 €	2.732,86 €	3.643,07 €	4.554,39 €	5.464,61 €	6.375,93 €	7.286,14 €	8.197,47 €	9.107,68 €
Summe	7.502,54 €	11.228,42 €	14.968,28 €	18.712,56 €	22.452,41 €	26.196,70 €	29.936,55 €	33.680,84 €	37.420,69 €

**Die Gesamtsumme der Einzelbudgets ist einzuhalten.**

### 4. Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung

Die Regelung entspricht der **gesetzlichen Regelung** nach § 39 (5) KiTaG

	2026/2027								
Anzahl der Gruppen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sockelbetrag	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €	5.448,00 €
Zusatz ab 2 Gruppen	432,00 €	864,00 €	1.296,00 €	1.728,00 €	2.160,00 €	2.592,00 €	3.024,00 €	3.456,00 €	3.888,00 €
Summe	5.880,00 €	6.312,00 €	6.744,00 €	7.176,00 €	7.608,00 €	8.040,00 €	8.472,00 €	8.904,00 €	9.336,00 €

**Die Gesamtsumme der Einzelbudgets ist einzuhalten.**

### 5. Verwaltungskostenpauschale

9,7 % des notwendigen pädagogischen Personals (Ist-Personalkosten) werden als Verwaltungskostenpauschale anerkannt. Diese Höhe leitet sich aus dem Evaluationsbericht des Landes S-H ab und übernimmt damit die **gesetzlich angewendete Höhe**.

### 6. Hauswirtschaftskräfte

Regelung Hauswirtschaftskräfte: Es dürfen maximal bis zu 0,5 VZÄ je 60 Kinder (tats. Anzahl) abgerechnet werden. Kleine Einrichtungen mit einem geringeren Wert als 0,3 rechnerisch, wenden 0,3 VZÄ als Sockel an. Diese Kosten sind entweder auf die Eltern umzulegen oder nach politischer Entscheidung anteilig durch die Stadt in einer festgelegten Höhe subventioniert und damit abrechnungsfähig.